Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Hoppenbergweg“ der Stadt Brilon

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Hoppenbergweg“ der Stadt Brilon

Auftraggeber:
Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1033

Warstein-Hirschberg, November 2009

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Vorhabensbeschreibung und Methodik 2
2.1 Vorhabensbeschreibung 2
2.2 Bestandssituation 2
2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens 3
2.4 Untersuchungsinhalte 4
3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes 5
3.1 Untersuchungsgebiet 5
3.2 Geografische und politische Lage 5
3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete 5
3.3.1 Bauleitplanung 5
3.3.2 Naturschutzfachliche Planungen 6
4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation 8
4.1 Methodik 8
4.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 8
4.2.1 Schallemissionen 8
4.2.2 Schadstoffbeeinträchtigungen 9
4.2.3 Erholung 11
4.3 Schutzgut Tiere 12
4.4 Schutzgut Pflanzen 13
4.4.1 Zusammenfassende Charakterisierung 13
4.4.2 Charakterisierung der Einzelbereiche 14
4.5 Schutzgut Boden 16
4.6 Schutzgut Wasser 18
4.6.1 Grundwasser 18
4.6.2 Oberflächenwasser 18
4.7 Schutzgut Klima und Luft 18
4.8 Schutzgut Landschaft 19
4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 20
4.10 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 20
5.0 Konfliktanalyse 22
5.1 Methodik 22
5.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 22
5.3 Konfliktanalyse Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 23
5.3.1 Schallemissionen und Schadstoffbeeinträchtigung 23
5.3.2 Erholung 23
5.4 Konfliktanalyse Schutzgut Tiere 23
5.5 Konfliktanalyse Schutzgut Pflanzen 24
5.6 Konfliktanalyse Schutzgut Boden 24

5.7 Konfliktanalyse Schutzgut Wasser 25
5.7.1 Grundwasser 25
5.7.2 Oberflächenwasser 25
5.8 Konfliktanalyse Schutzgut Klima und Luft 25
5.9 Konfliktanalyse Schutzgut Landschaft 26
5.10 Konfliktanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 26
5.11 Geschützte Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 26
6.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 32
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen. 32
6.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 32
6.1.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt 32
6.1.3 Schutzgut Tiere 33
6.1.4 Schutzgut Boden 33
6.1.5 Schutzgut Wasser 33
6.1.6 Schutzgut Klima und Luft 33
6.1.7 Schutzgut Landschaft 33
6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 34
6.2 Kompensationsmaßnahmen 34
6.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens 34
6.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs 34
6.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs 36
6.3 Monitoring 37
7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 38

Anhang:
Literaturverzeichnis

Beschreibung der externen Kompensationsflächen

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Planungsziel ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung eines Gewerbegebietes. Dieses soll die südlich des Plangebietes gelegenen Gewerbeflächen in nördlicher Richtung erweitern.

Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 0,86 ha.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

2.0 Vorhabensbeschreibung und Methodik

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensfläche liegt am nördlichen Stadtrand von Brilon. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 0,86 ha.

Östlich des Plangebietes verläuft die B 480. Südlich grenzen der Hoppenbergweg sowie vorhandene Gewerbeflächen an.

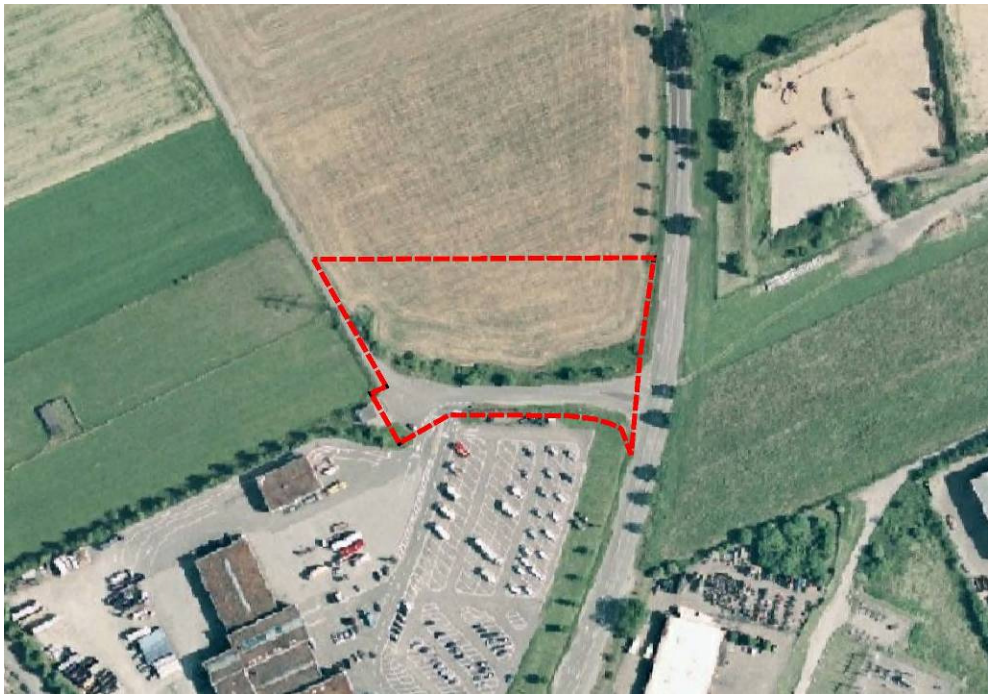

Abb. 1 Grenze des Plangebietes als rote Strichline.

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Süden des Gebietes finden sich weiterhin eine Brachfläche mit einzelnen Sträuchern, Gebüschen und Einzelbäumen sowie eine Straßenfläche.

2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von Fettwiese in Gewerbefläche
- Umwandlung von Ruderalfläche in Gewerbefläche
- Umwandlung von Sträuchern, Gebüschen und Einzelbäumen in Gewerbefläche

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Hoppenbergweg“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, für den Bau von Verkehrswegen sowie die Errichtung von Gewerbeflächen.	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb • in geringem Umfang die Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation	• Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen • Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen • Lebensraumverlust/-degeneration • Bodendegeneration und Verdichtung	Menschen Tiere Pflanzen Boden
Anlagebedingt			
Schaffung von Verkehrs- und Gebäudeflächen	Versiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust.	Tiere Pflanzen Boden
	Anfall von Niederschlagswasser auf den zusätzlich überbauten Flächen	Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und Erhöhung des oberflächlichen Wasserabflusses	Wasser
Betriebsbedingt			
Fahrzeugverkehr	• Lärmemissionen aus Kfz-Verkehr • Stoffliche Emissionen aus dem Kfz-Verkehr	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen	Menschen Tiere
Gewerblicher Betrieb	• Lärmemissionen aus den Gewerbebetrieben • Stoffliche Emissionen aus den Gewerbebetrieben	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen	Menschen Tiere

2.4 Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Gewerbegebiet Hoppenbergweg“ mit einer Gesamtfläche von ca. 0,86 ha. Weiterhin werden die angrenzenden Nachbarflächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen. Das Untersuchungsgebiet umfasst mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes die eigentliche Vorhabensfläche sowie die angrenzenden Flächen, soweit diese als planungsrelevant anzusehen sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Die Vorhabensfläche liegt auf dem Stadtgebiet von Brilon, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

3.3.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Südlich des Hoppenbergweges schließen sich bestehende Gewerbeflächen an. Östlich der B 480 liegen Betriebsflächen der Kläranlage des Ruhrverbandes. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der Kläranlage sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als Gewerbeflächen ausgewiesen. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen finden sich westlich des Hoppenbergweges.

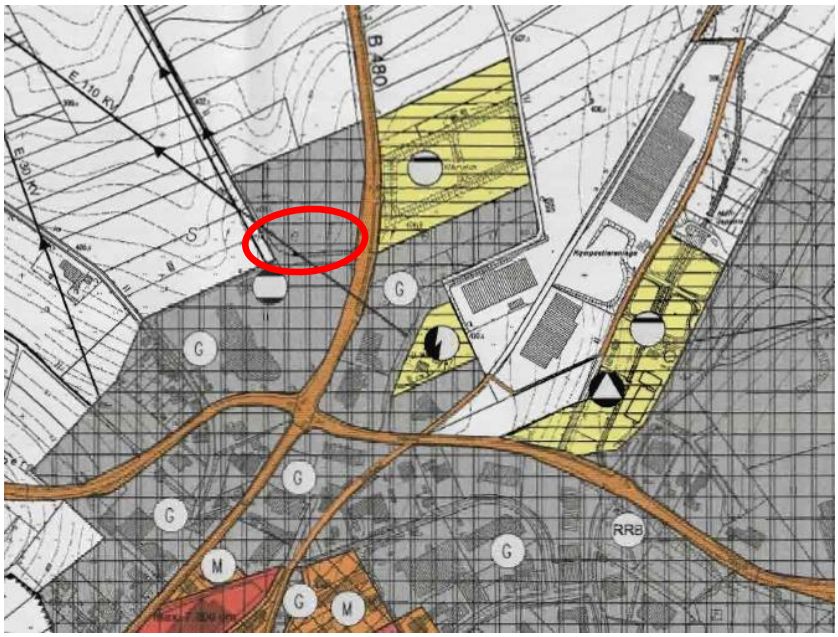

Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Brilon. Die rote Linie markiert die Lage des Plangebietes.

Bebauungsplan

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert für das Plangebiet nicht.

3.3.2 Naturschutzfachliche Planungen

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Der Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ umfasst die Flächen westlich des Hoppenbergweges sowie nördlich des Plangebietes. Diese Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.9 „Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ ausgewiesen.

Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz sowie Natura 2000-Gebiete liegen nicht im Umfeld des Plangebietes.

In dem Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans (vgl. Abb. 3) ist nördlich des Plangebietes die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 7 eingetragen.

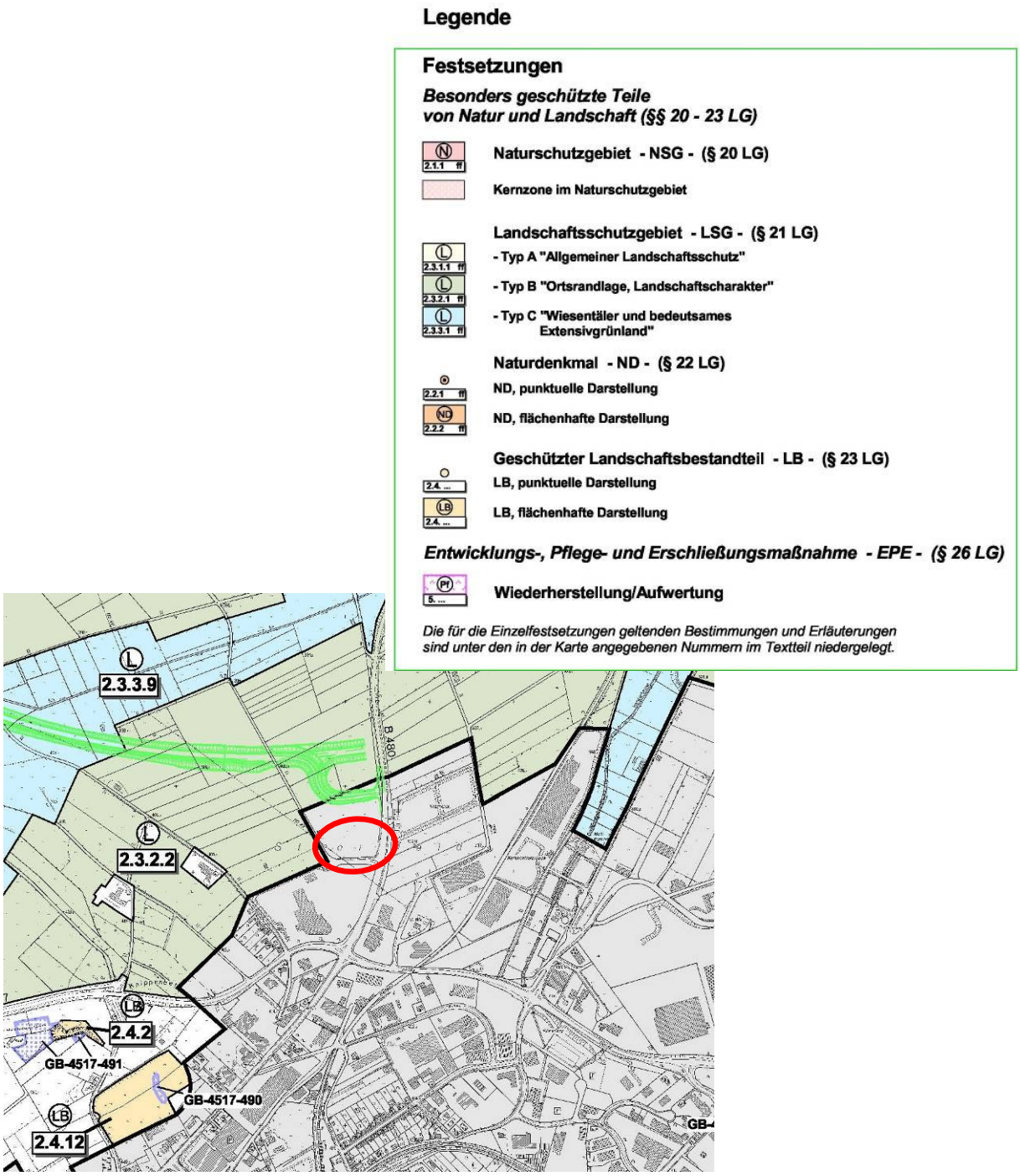

Abb. 3 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans „Briloner Hochfläche“. Die rote Linie markiert die Lage des Plangebietes.

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Die Vorhabensfläche und deren Umfeld wurden begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsraum ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen (vgl. Kapitel 5).

Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

4.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.2.1 Schallemissionen

Geplant ist die Schaffung eines Gewerbegebietes in dem Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe/Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) nicht zulässig sind. Es sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind nicht zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch wenn sie dem Gewerbebetrieb untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten.

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung findet sich südwestlich der Vorhabensfläche an der Knippenbergstraße in einer minimalen Entfernung von 230 m. Diese Bereiche werden durch das vorhandenen Gewerbegebiet sowie die B 7 vorbelastet.

4.2.2 Schadstoffbeeinträchtigungen

Im Untersuchungsgebiet besteht eine Vorbelastung durch geruchsemittierende Betriebe. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Brilon eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen erarbeiten lassen (TÜV NORD 2009). Als maßgebliche Emittenten wurden betrachtet:

- Kompostierungsanlage der Firma Stratmann
- Wertstoffsortieranlage (WSA) der Firma Stratmann
- Gewerbeabfallsortierungsanlage (GASA) der Firma Stratmann
- EBS-Ballenlager der Firma Stratmann
- Kläranlage Brilon des Ruhrverbandes
- Tierhaltungsbetrieb östlich der Kompostierungsanlage mit 40 Mastrindern

Bei der Immissionsprognose wurde jeweils der genehmigte Betrieb zugrunde gelegt, der teilweise deutlich von der realen Betriebsweise abweicht. In diesem Zusammenhang verweist der Gutachter insbesondere auf die WSA und die GASA, die derzeit sowie in den zurückliegenden Jahren nach Auskunft des Betreibers im Vergleich zum genehmigten Zustand deutlich geringere Abfallmengen annimmt, umschlägt bzw. behandelt (insbesondere bezogen auf die geruchsintensiveren Abfälle wie Restmüll und Leichtverpackungen (LVP-Materialien z.B. gelber Sack).

„Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung werden in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in Abhängigkeit von verschiedenen Bauge-

bieten Immissionswerte genannt. Geruchsimmissionen sind in der Regel dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtgeruchsbelastung in einem Gebiet die genannten Immissionswerte überschreitet. Bei diesen Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden (eine Stunde wird dann als Geruchsstunde gewertet, wenn die Summe der Zeitanteile mit Geruchswahrnehmungen in dieser Stunde mehr als 6 Minuten beträgt). In Abschnitt 3.1 der Geruchsimmissions-Richtlinie werden folgende Immissionswerte genannt:

- 0,10 (10 %) für Wohn-/Mischgebiete
- 0,15 (15 %) für Gewerbe-/Industriegebiete.

Die o. g. Immissionswerte sind mit den Kenngrößen der Gesamtgeruchsbelastung zu vergleichen. Unter der Gesamtbelastung sind alle Geruchsimmissionen zu zählen, die nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar sind, gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Die Immissionswerte beziehen sich in der Regel auf quadratische Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 250 m. Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL sind diejenigen Flächen, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die o. g. Immissionswerte sind demnach nicht für z. B. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen anzuwenden. In begründeten Fällen kann von der genannten Kantenlänge von 250 m abgewichen werden. Für eine sachgerechte Darstellung der Geruchsimmissionen […] wurden im vorliegenden Fall Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 100 m zugrunde gelegt“ (TÜV NORD 2009).

Ein Vergleich der für die Vorhabensfläche berechneten Kenngrößen zeigt, dass für die südlichen Teilflächen des Plangebietes der o. g. Immissionswert von 0,15 überschritten wird.

Vor dem Hintergrund dieser Wertüberschreitung weist der Gutachter auf folgenden Sachverhalt hin: „In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass es sich insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in der WSA und der GASA zurzeit sowie in den zurückliegenden Jahren nach Auskunft des Betreibers im Vergleich zum genehmigten Zustand deutlich geringere Abfallmengen (insbesondere bezogen auf die geruchsintensiveren Abfälle wie Restmüll und LVP-Materialien) angenommen, umgeschlagen bzw. behandelt wurden, bei der vorliegenden Immissionsprognose um eine sogenannte „worst-case- Betrachtung“ handelt“ (TÜV NORD 2009).

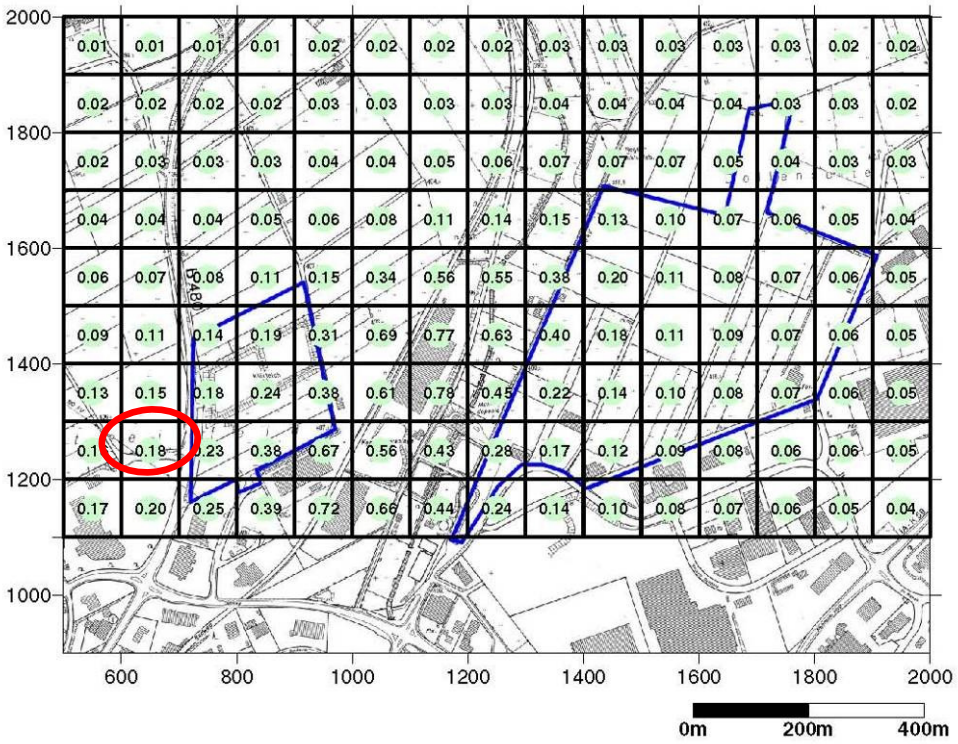

Abb. 4 **Kenngrößen der Geruchsbelastung (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) aus TÜV NORD (2009). Die rote Linie markiert die Lage des Plangebietes.**

Die Immissionsrichtwerte von 0,15 für Gewerbegebiete werden in weiten Teilbereichen der Vorhabensfläche mit einem Wert von 0,18 um 3 % überschritten. Diese Prognose basiert auf der Annahme eines Betriebes der betrachteten Emittenten unter einer genehmigten Vollauslastung. Dieser wird in der Realität nicht erreicht, weshalb die reale Immissionsbelastung niedriger liegt.

4.2.3 Erholung

Der Vorhabensfläche kommt für die Erholungsnutzung keine Bedeutung zu. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung sind daher nicht zu erwarten. Es besteht kein weitergehender Untersuchungsbedarf.

4.3 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Kapitel 5.11 berücksichtigt. Die Auswertung des Infosystems der planungsrelevanten Arten (LANUV 2009) weist für das betroffene Messtischblatt 4517 das Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Tierarten aus:

- 12 Säugetierarten, darunter 11 Fledermausarten
- 2 Amphibienarten
- 26 Vogelarten

Die Auswertung erfolgte bezogen auf die Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes.

4.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden begangen. Für den Bereich des Plangebietes ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung angefertigt worden. Die Darstellung erfolgt auf Basis des Luftbildes, wobei die Einzelbereiche mit Kennziffern versehen wurden.

4.4.1 Zusammenfassende Charakterisierung

Die Bestandssituation ist gekennzeichnet durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den überwiegenden Flächen im Norden des Plangebietes. Im Süden schließt sich eine ungenutzte Ruderalfläche mit nitrophilen Hochstauden, Sträuchern, Gebüschen und Einzelbäumen an. Den südlichen Abschluss des Gebietes bildet die Straßenfläche des Hoppenbergweges. Diese ist als Zufahrt zu dem südwestlich gelegenen Gewerbegebiet ausgebaut und wird entsprechend genutzt.

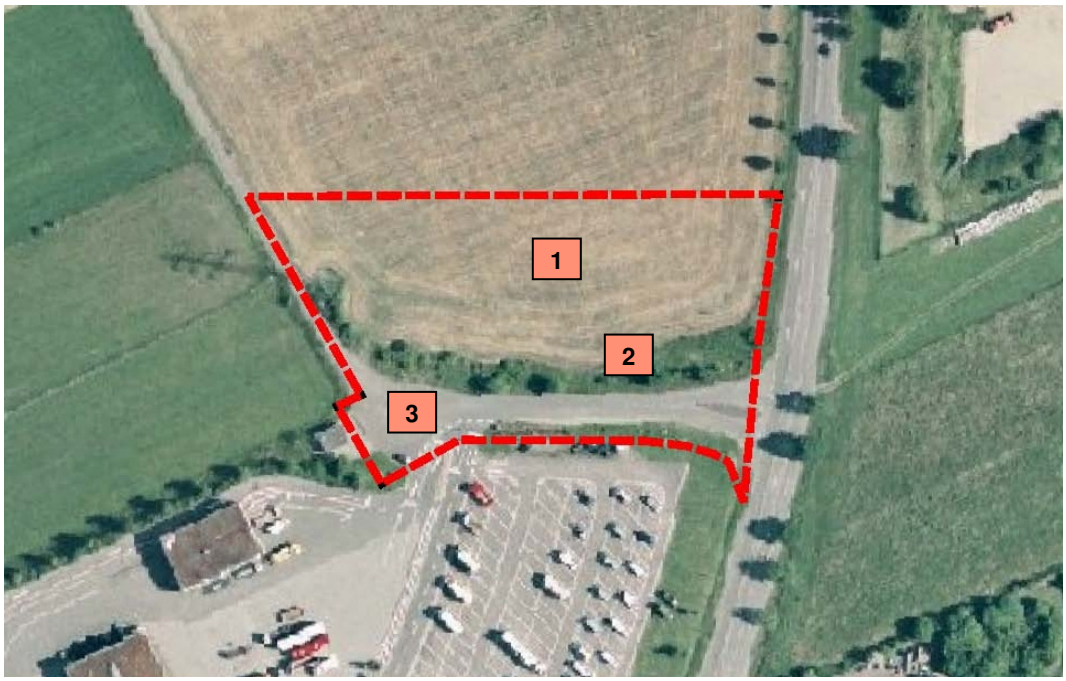

Abb. 5 **Bestandssituation im Untersuchungsgebiet. Grenze des Plangebietes als rote Strichlinie.**
Kennziffer 1 = Fettwiese
Kennziffer 2 = Ruderalfläche mit Sträuchern, Gebüschen und Einzelbäumen
Kennziffer 3 = Verkehrsflächen

4.4.2 Charakterisierung der Einzelbereiche

Hinweis:
Die Kennziffern markieren die beschriebenen Strukturen in dem Bestandsplan in Abb. 5 sowie in den folgenden Abbildungen. Die angetroffenen Biotoptypen werden lt. Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (LÖLF 1982) klassifiziert.

Kennziffer 1
Fettwiese mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im Zentrum des Plangebietes (Code Biotopkartierung EA0).

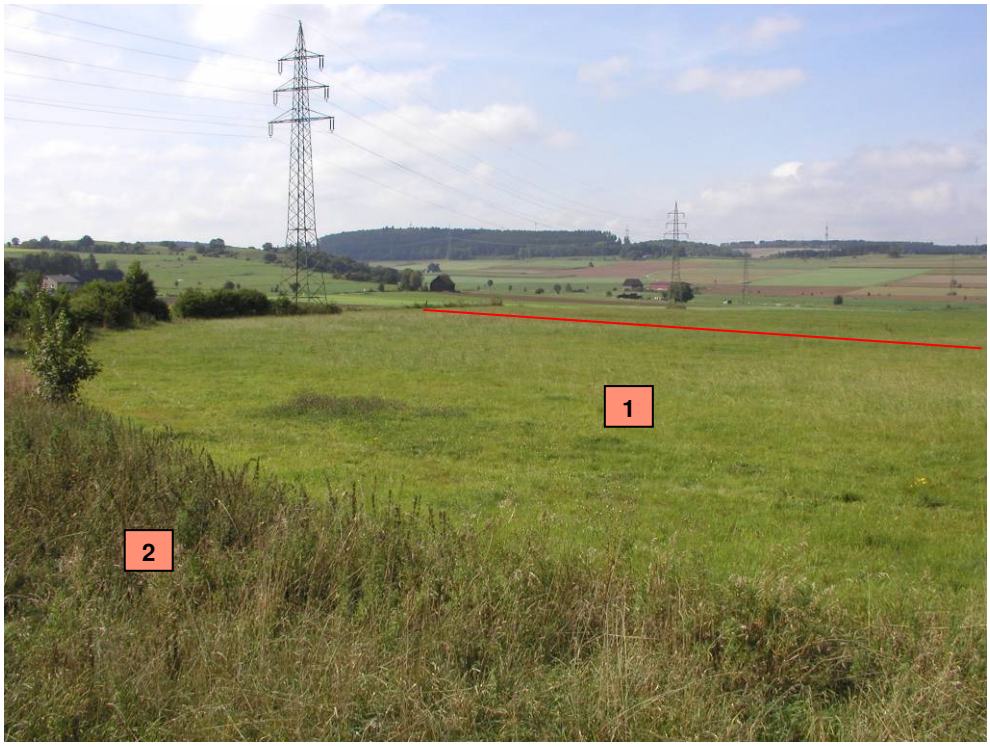

Abb. 6 **Blick von Südosten auf die Grünlandfläche (Kennziffer 1) im Zentrum des Plangebietes. Im Vordergrund die Ruderalfläche mit Sträuchern und Gebüschen am linken Bildrand (Kennziffer 2). Nördliche Grenze des Plangebietes als rote Linie.**

Kennziffer 2

Kleinflächige Ruderalfläche (LB0) mit Sträuchern (BB0), Gebüschen (BB0) und Einzelbäumen (BF3) im Südwesten der Fettwiese (EB0).

Abb. 7 **Blick von Osten auf die Ruderalfläche mit Sträuchern, Gebüschen und Einzelbäumen (Kennziffer 2). Rechts die Fettwiese (Kennziffer 1). Am linken Bildrand der Hoppenbergweg (Kennziffer 3) mit dem anschließenden Gewerbegebiet.**

Kennziffer 3
Verkehrsflächen des Hoppenbergweges (VA3) am Südrand des Plangebietes.

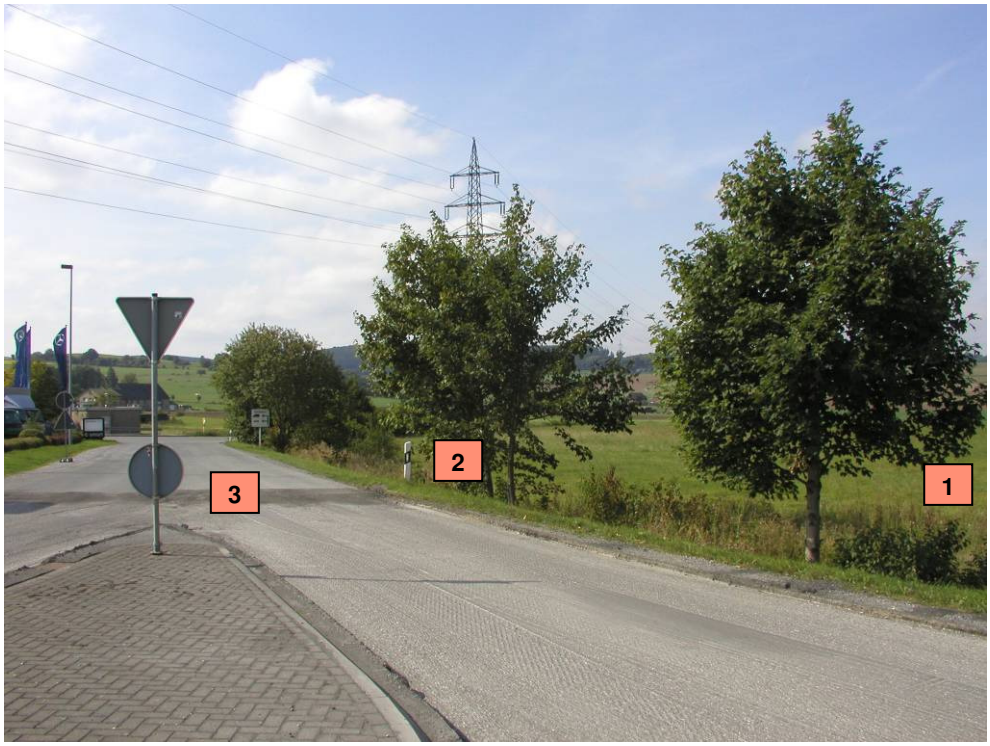

Abb. 8 **Blick von Osten auf die Verkehrsfläche des Hoppenbergweges (Kennziffer 3). Nach rechts anschließend die Ruderalfläche (Kennziffer 2) sowie die Fettwiese (Kennziffer 1).**

4.5 Schutzgut Boden

Teilflächen des Plangebietes werden als Verkehrsflächen genutzt. Hier sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden.

Im Plangebiet dominiert als Bodentyp das typische Kolluvium (K341) (vgl. Abb. 9) aus lehmigem Schluff (Mächtigkeit von 3 bis 10 dm) entstanden aus eiszeitlichen Ablagerungen. Unterlagernd finden sich lehmige Schluffe über dem anstehenden Festgestein.

Im Norden des Plangebietes können randlich und kleinflächig Braunerden mittlerer und großer Mächtigkeit auftreten. Die Bodenart hier ist ein lehmiger Schluff aus Löß und Solifluktionsbildungen. Unterlagernd finden sich tonige Lehme und darunter das Festgestein.

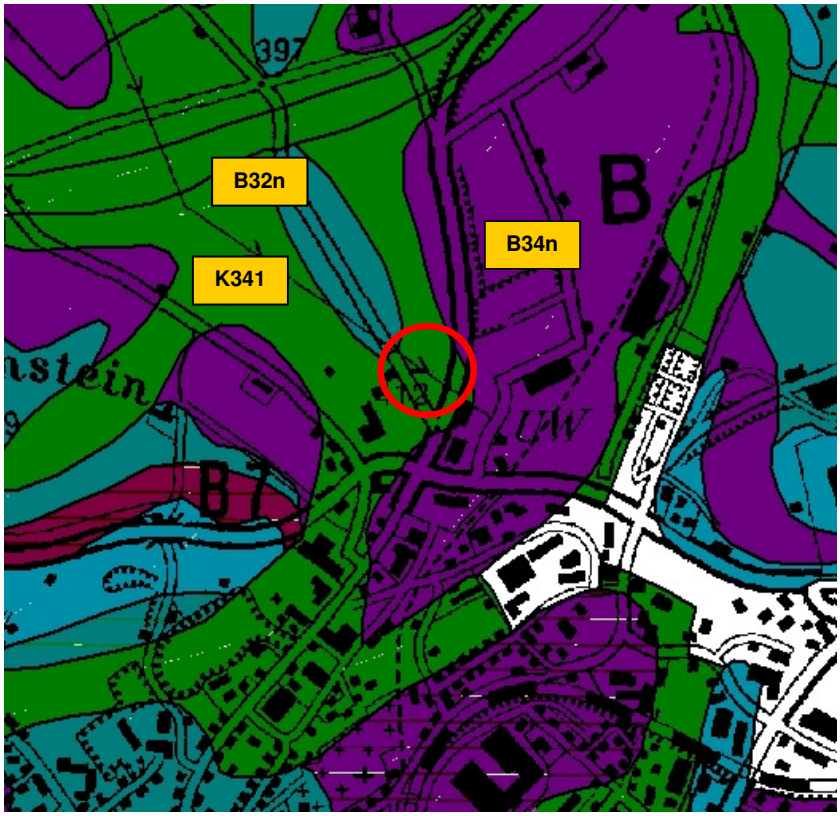

Abb. 9 **Bodentypen im Untersuchungsgebiet (Quelle GD NRW). Die rote Linie markiert die Lage des Plangebietes.**

Die Kolluvien mit einer Bodenwertzahl von 45 bis 70 werden aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig (Stufe 3) (vgl. Abb. 10) eingestuft.

Den tiefgründigen Braunerden (B34n) kommt ebenfalls eine besondere Schutzwürdigkeit (Stufe 3) aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit zu. Die Bodenwertzahlen werden hier mit 45 bis 70 angegeben.

Die mittelgründigen Braunerden (B32n) werden bei Bodenwertzahlen von 30 bis 50 hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig (Stufe 1) eingestuft.

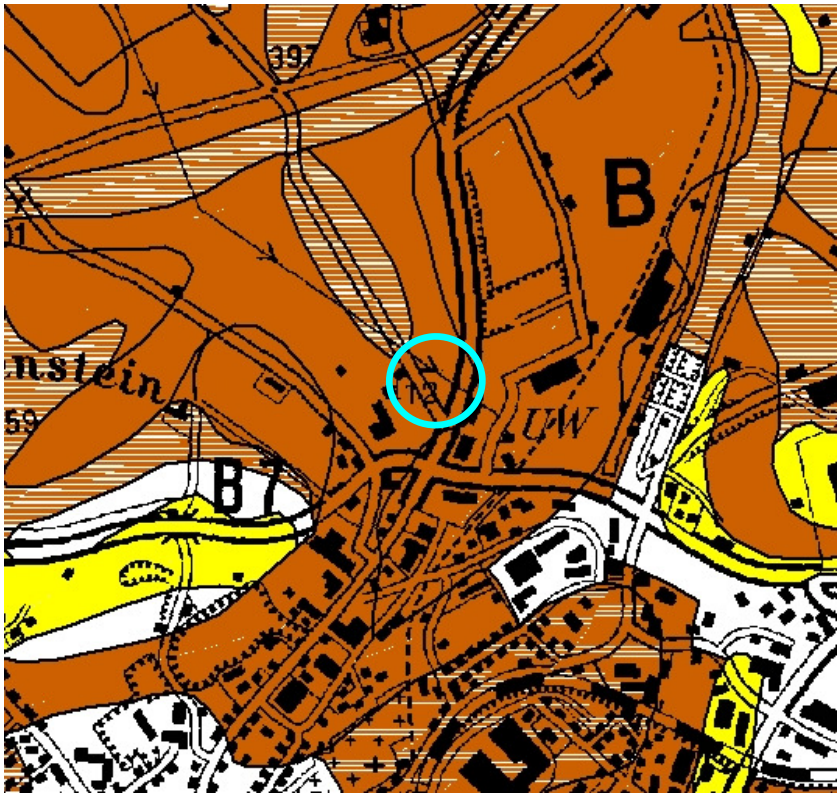

Abb. 10 Karte der schutzwürdigen Böden im Untersuchungsgebiet (Quelle: GD NRW). Die cyanfarbige Linie markiert die Lage des Plangebietes.

4.6 Schutzgut Wasser

4.6.1 Grundwasser

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Allenfalls kann die Zunahme versiegelter bzw. überbauter Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Eine vertiefte Betrachtung des Teilschutzgutes erfolgt daher nicht.

4.6.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Durch die Schaffung zusätzlicher Verkehrs- und Gebäudeflächen wird es zu einer Zunahme der versiegelten Bodenflächen kommen.

4.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Brilon und ist bedingt durch seine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung als kaltluftbildendes Freilandklimatop einzustufen.

Nach Süden schließen sich der Hoppenbergweg sowie die Verkehrs- und Gebäudeflächen des Gewerbegebietes an. Diese Flächen wirken aufgrund des hohen Anteils versiegelter Bodenflächen und dem Mangel an Vegetation als bioklimatische Lastflächen.

4.8 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet liegt an dem Übergang eines durch landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung geprägten Raumes zu dem nördlichen Stadtrand von Brilon. Die Landschaft weist eine nur geringe Reliefenergie auf und fällt leicht von Süden nach Norden ab. Die Geländehöhen im Plangebiet liegen entsprechend zwischen ca. 408 m ü.NN im Süden und ca. 406 m ü.NN im Norden.

Abb. 11 Luftbild der Landschaft im Umfeld des Plangebietes (rote Linie).

Dem Betrachter stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche mit randlichen Gehölzbeständen dar. Das Umfeld wird geprägt durch die südlich anschließenden Gewerbeflächen sowie die Straßentrasse der B 480 im Osten. Im Westen wird die Vorhabensfläche von dem Hoppenbergweg begrenzt, es schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Abb. 12 Blick von Südosten auf das Plangebiet. Der Hoppenbergweg am linken und die B 480 am rechten Bildrand.

4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist daher nicht zu erwarten.

4.10 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung auf, die einerseits durch den anthropogenen Einfluss und die intensive Landnutzung verarmt ist, andererseits aber einer durchschnittlichen Situation der regionaltypischen Kulturlandschaft entspricht.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.
Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion - lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

5.0 Konfliktanalyse

5.1 Methodik

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. der §§ 4 und 4a Landschaftsgesetz (LG) NRW analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden betrachtet.

5.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel des Vorhabens ist es, auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche das südlich gelegene Gewerbegebiet zu erweitern. Der gewählte Standort weist aufgrund der benachbarten gewerblichen Nutzung, seiner Ortsrandlage und seiner guten verkehrlichen Erschließung eine besondere Eignung für das geplante Vorhaben auf. Flächen vergleichbarer Standorteigenschaften die schon durch eine gewerbliche Nutzung geprägt sind und im Zuge einer Nutzungsänderung für das geplante Vorhaben nutzbar gemacht werden könnten stehen im Stadtgebiet von Brilon nicht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird Seitens der Stadt Brilon das Ziel der geplanten Gewerbeentwicklung höher gewichtet als der Vermeidungsgrundsatz der Naturschutzgesetzgebung oder die Vorgaben des Landesbodenschutzgesetzes. Zudem wird die Stadtentwicklung in nördlicher Richtung mittelfristig durch die Trasse der geplanten B 7n begrenzt. Diese wird direkt nördlich der Vorhabensfläche verlaufen (vgl. Abb. 3).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für das geplante Vorhaben.

5.3 Konfliktanalyse Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

5.3.1 Schallemissionen und Schadstoffbeeinträchtigung

Geplant ist die Schaffung eines Gewerbegebietes in dem Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe/Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) nicht zulässig sind. Es sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind nicht zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch wenn sie dem Gewerbebetrieb untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten.

5.3.2 Erholung

Der Vorhabensfläche kommt für die Erholungsnutzung keine Bedeutung zu. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung sind daher nicht zu erwarten.

5.4 Konfliktanalyse Schutzgut Tiere

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in dem Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Abfrage für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Abfrage sowie die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen werden in Abschnitt 5.11 aufgeführt. Eine erhebliche Betroffenheit weiterer Arten kann ausgeschlossen werden.

Lebensraumfunktion

Dem Plangebiet kommt eine weitgehend auf die Bedeutung als Nahrungshabitat beschränkte Lebensraumfunktion für Fledermaus- und Vogelarten zu.

Funktionen als Quartierstandort oder Bruthabitat sind für die planungsrelevanten Arten nicht und generell nur mit starken Einschränkungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es für einzelne Arten zu einer Minderung der Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat kommen, wenn auch weiterhin eine eingeschränkte Habitatnutzung der entstehenden Gewerbeflächen möglich ist. Für die meisten Arten wird die betroffene Fläche als Nahrungshabitat vollständig verloren gehen.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit planungsrelevanter Arten sind unzulässige Störungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population jedoch nicht zu erwarten (vgl. Abschnitt 5.11). Das Vorhaben bedarf keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung.

5.5 Konfliktanalyse Schutzgut Pflanzen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem Verlust von Fettwiese (EA0), Ruderalfläche (LB0) und Sträuchern (BB0), Gebüschen (BB0) und Einzelbäumen (BF3) kommen.

5.6 Konfliktanalyse Schutzgut Boden

Als natürlicher Boden dominiert im Plangebiet das Kolluvium (K341). Eher randlich und kleinflächig sind mittel- und tiefgründige Braunerden (B32n, B34n) verbreitet. Die Kolluvien und die tiefgründigen Braunerden (K341, B34n) werden aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft. Die mittelgründigen Braunerden werden als schutzwürdig bewertet.

Für Böden gilt gem. § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

Im konkreten Fall ergibt sich die Verpflichtung, den betroffenen Boden besonders zu schützen, da dieser den Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG aufgrund

seiner hohen Ertragsfähigkeit in besonderem Maße entspricht und eine Einstufung der besonderen Schutzwürdigkeit vorliegt.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

5.7 Konfliktanalyse Schutzgut Wasser

5.7.1 Grundwasser

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Beeinträchtigungen für Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich damit nicht. Im Zuge der Überbauung derzeitiger Freiflächen wird es zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

5.7.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

5.8 Konfliktanalyse Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben wird es zu einer Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen im Plangebiet kommen. Das vorhandene Freiflächenklimatop mit kaltluftbildender Funktion wird umgewandelt in eine gewerbliche Baufläche. Diese wird dementsprechend eine veränderte mikroklimatische Charakteristik aufweisen. Eine signifikante Belastung der vorhandenen gewerblichen Bebauung oder des unbebauten Umfeldes sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.
Die Veränderungen für das Schutzgut gehen damit primär von dem Verlust der derzeitigen bioklimatischen Eigenschaften der Freiflächen des Plangebietes aus.

5.9 Konfliktanalyse Schutzgut Landschaft

Dem Betrachter stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die im Süden begrenzt wird von einem Ruderalsaum mit Sträuchern, Gebüschen und Einzelbäumen. Südlich dieser Strukturen schließen sich die Verkehrsflächen des Hoppenbergweges sowie die vorhandenen Gewerbeflächen an. Die Freifläche des Plangebietes wirkt als Teil der sich nördlich anschließenden freien Landschaft. Diese Charakteristik wird verloren gehen. In Folge des Vorhabens werden die derzeitigen Freiflächen an die vorhandene Bebauung angegliedert.

5.10 Konfliktanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Vor diesem Hintergrund werden Kultur- und sonstige Sachgüter nicht betroffen sein.

5.11 Geschützte Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Einführung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit, neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000, ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffende Art vorkommt (MUNLV 2007).

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise soll der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt leisten.

Entsprechend der Definition in § 10 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer dieser Schutzkategorien zugeordnet. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten für Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten geführt werden.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der Kleinen Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten neben Irrgästen und sporadischen Zuwanderern auch zahlreiche häufige Arten wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise unter den strengen Artenschutzgesichtspunkten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. In dieser Auswahl werden aktuell 213 planungsrelevante Arten geführt.

Speziell für die Planungspraxis erfolgte eine weitere Eingrenzung der umfangreichen Artenlisten. In diesem Zusammenhang wurden die planungsrelevanten Arten, bezogen auf ihre Vorkommen in den sechs Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen, ausgewertet und gleichzeitig auf die 24 übergeordneten Lebensraumtypen verteilt. Eine weitere Eingrenzung des im konkreten Planungsfall zu erwartenden Artenspektrums ermöglicht die Aufgliederung des Artenspektrums auf die Messtischblätter. Hier wird für jedes Messtischblatt in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erstellt. In Kombination mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen kann ermittelt werden, in welchen Lebensräumen die planungsrelevanten Arten im jeweiligen Messtischblatt zu erwarten sind. Entsprechend dieser Methode wird in der Folge die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens untersucht.

Formale Konsequenzen

Gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanungs-, Aufzuchts- und Überwinterungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen von diesen Verboten dürfen nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Vorkommen und Verbreitung

Für das Messtischblatt 4517 wurde im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und –weiden

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt. Insgesamt werden in den genannten Lebensraumtypen für das Messtischblatt 4517 41 Tierarten aufgeführt. Darunter sind 12 Säugetierarten (davon 11 Fledermausarten), 2 Amphibienarten und 26 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor.

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4517 (Quelle: LANUV 2009) in den ausgewählten Lebensraumtypen:
• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume, Hochstaudenfluren • Fettwiesen und –weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Säume	Fettwiesen und -weiden	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	schlecht	X	(X)	(X)	Aufgrund der Lage des Plangebietes und seiner Struktur ist eine Nutzung für Jagdflüge durch einzelne Arten nicht auszuschließen. Die Plangebietsflächen weisen jedoch aufgrund ihrer landschaftsräumlichen Lage und ihrer relativen Strukturarmut nur eine suboptimale Eignung als Nahrungshabitat auf. Die Nutzbarkeit der Fläche wird sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben verschlechtern, wobei auch weiterhin eine Nutzung möglich ist. Die Betroffenheit von Quartieren kann ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	Art vorhanden	günstig	X	X	X	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		X	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	günstig	X	(X)	(X)	
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	ungünstig	X	X		
Großes Mausohr	Art vorhanden	ungünstig	X		X	
Haselmaus	Art vorhanden	günstig	X			
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	günstig	XX	(X)		
Nordfledermaus	Art vorhanden	schlecht	X			
Teichfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		X	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	günstig	X		(X)	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	günstig	XX		(X)	
Amphibien						
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	ungünstig		(X)	X	Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für Amphibienarten zu. Eine Betroffenheit ergibt sich daher nicht.
Kammmolch	Art vorhanden	ungünstig	X	(X)	(X)	

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Säume	Fettwiesen und -weiden	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Vögel						
Erlenzeisig	sicher brütend	günstig	X			Aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes ist das Vorkommen eines Großteils der im Fachinformationssystem genannten planungsrelevanten Vogelarten nicht zu erwarten. Eine grundsätzliche Lebensraumbedeutung des Plangebietes kann für die folgenden Arten angenommen werden: • Habicht • Mäusebussard • Rauchschwalbe • Schleiereule • Sperber • Turmfalke Die durch das Vorhaben betroffenen Gehölz-, Saum- und Grünlandflächen können durch diese Arten als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes und dessen randlicher Lage zu einem Gewerbegebiet sowie zu Verkehrsflächen kommt den Flächen allenfalls eine suboptimale Teillebensraumbedeutung zu.
Feldschwirl	sicher brütend	günstig	XX	XX	X	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	ungünstig -	X		X	
Graureiher	sicher brütend	günstig	X		X	
Grauspecht	sicher brütend	ungünstig -		(X)	(X)	
Grünspecht	sicher brütend	günstig	X	X	X	
Habicht	sicher brütend	günstig	X		(X)	
Haselhuhn	beob. z. Brutz.	schlecht		X		
Kiebitz	sicher brütend	günstig			X	
Kleinspecht	sicher brütend	günstig	X		(X)	
Mäusebussard	sicher brütend	günstig	X	X	(X)	
Neuntöter	sicher brütend	günstig	XX	X	(X)	
Raubwürger	sicher brütend	schlecht	XX	X	(X)	
Rauchschwalbe	sicher brütend	günstig -		X	X	
Rotmilan	sicher brütend	ungünstig	X	(X)	(X)	
Schleiereule	sicher brütend	günstig	X	XX	X	
Schwarzspecht	sicher brütend	günstig	X	X	(X)	
Sperber	sicher brütend	günstig	X	X	(X)	
Teichhuhn	sicher brütend	günstig	X	X		
Turmfalke	sicher brütend	günstig	X	X	X	
Turteltaube	sicher brütend	ungünstig -	XX		(X)	
Wachtel	sicher brütend	ungünstig		XX	(X)	
Waldkauz	sicher brütend	günstig	X	(X)	(X)	
Waldohreule	sicher brütend	günstig	XX	(X)	(X)	
Wespenbussard	sicher brütend	ungünstig	X	X	(X)	
Wiesenpieper	sicher brütend	günstig -		XX	XX	

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Wirkungen und Betroffenheiten

Der überwiegende Flächenanteil des Untersuchungsgebietes wird von Fettwiesenflächen eingenommen, die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Kleinflächig kommen Säume, Ruderalflächen und Kleingehölze (Sträucher, Gebüsche, Einzelbäume) vor. Diesen Biotoptypen kann für die planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten eine Funktion als Teilnahrungshabitat zukommen.

Durch das geplante Vorhaben werden die Grünland-, Ruderal- und Gehölzflächen in Gewerbeflächen umgewandelt. Von dem Vorhaben gehen weder durch Lärmemissionen noch durch stoffliche Emissionen Wirkungen auf die planungsrelevanten Arten aus. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbe- und Verkehrsflächen.

Abschließende Beurteilung

Durch die Umwandlung von Intensivgrünland, Ruderal- und Kleingehölzflächen in Gewerbeflächen kann es für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten zu einem geringfügigen Verlust an Teilflächen ihres Nahrungshabitates kommen. Vor dem Hintergrund der Lage, Struktur und Vorbelastung der Flächen kann eine unzulässige Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population jedoch ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung.

6.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

6.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut ergeben sich zwei Ansätze für Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Minderung der Wirkungen der Vorbelastung

Ausgehend von den vorhandenen Gewerbeflächen östlich der B 480 ergeben sich durch Geruchsemissionen Wirkungen auf das Plangebiet. Dieser Belastung wird durch die Nichtzulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet Rechnung getragen.

Minderung der Wirkungen des Vorhabens

Die Geruchs-Immissionsrichtwerte von 0,15 für Gewerbegebiete werden in weiten Teilbereichen der Vorhabensfläche mit einem Wert von 0,18 um 3 % überschritten. Diese Prognose basiert auf der Annahme eines Betriebes der betrachteten Emittenten unter einer genehmigten Vollauslastung. Dieser wird in der Realität nicht erreicht, weshalb die reale Immissionsbelastung niedriger liegt.

Vorsorglich wird die Nutzung des Plangebietes derart eingeschränkt, dass immissionsempfindliche Nutzungen wie Betriebsleiterwohnungen und –gebäude nicht zugelassen werden. „So kann gewährleistet werden, dass es trotz der geringen rechnerischen Überschreitung der Richtwerte zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgesehenen Nutzungen und zu keiner Beeinträchtigung kommt“ (Hoffmann und Stakemeier 2009).
In dem Bebauungsplan wird folgende Festsetzung getroffen: „Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden“.

6.1.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Baumaßnahmen sowie die nachfolgende Nutzung bleiben auf das Plangebiet beschränkt. Die angrenzenden Freiflächen werden von jeglicher Beanspruchung z.B. durch das Befahren oder die Materiallagerung ausgenommen.

Im Süden und Osten des Plangebiets wird im Bebauungsplan die Anpflanzung von 10 großkronigen Laubbäumen heimischer Arten festgesetzt.

6.1.3 Schutzgut Tiere

Die für das Schutzgut Pflanzen genannten Minderungsmaßnahmen wirken ebenfalls belastungsmindernd auf das Schutzgut Tiere.

6.1.4 Schutzgut Boden

Zusammen mit der Bautätigkeit werden die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z.B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Flächen des Plangebietes beschränkt. Die Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen wird damit zuverlässig verhindert.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer tangiert. Die anfallenden Abwässer werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen entsorgt. Das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen wird vollständig versickert.

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Zur Minderung der mikroklimatischen Wirkungen des Vorhabens werden im Süden und Osten 10 großkronige Laubbäume gepflanzt.

6.1.7 Schutzgut Landschaft

In Verbindung mit dem Vorhaben sind lokale Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Landwirtschaftliche (Frei-)Flächen gehen der Landschaft verloren. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch das vorhandene Gewerbegebiet und die Verkehrsflächen der B 480 sowie des Hoppenbergweges sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Zur Optimierung der lokalen Situation werden im Süden und Osten des Plangebietes 10 großkronige einheimische Laubbäume gepflanzt. Nach Norden zur freien Landschaft wird vor dem Hintergrund der Planungen zur B 7n keine Eingrünung vorgesehen. Die Straßentrasse wird mittelfristig die nördliche Begrenzung des bebauten Stadtgebietes bilden. Bis zur Trasse der B 7n sollen zukünftig weitere Gewerbeflächen entwickelt werden.

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (Landschaftsgesetz (LG) NRW § 4 Abs. 1).

6.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises.

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basieren auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Biotoppunkte

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt den Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die von dem Vorhaben betroffenen Biotoptypen dargestellt.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung.

Flächenanteile vor der Bebauung			
Biotoptyp	**Fläche in ha**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter – Verkehrsflächen	0,118	0	0,00
Grünland mit intensiver Nutzung	0,610	4	2,44
Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten/nährstoffreichen Standorten	0,130	4	0,52
Summe:	**0,858**		**2,96**
Flächenanteile nach geplanter Bebauung			
Biotoptyp	**Fläche in ha**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter – Verkehrsflächen	0,118	0	0,00
Wassergebundene Flächen, Drainpflaster – befestigte Grundstücksflächen mit Regenwasserversickerung	0,592	1	0,59
Hausgärten / Nutzgärten	0,128	4	0,51
Einzelbäume, Alleen	0,020	8	0,16
Summe:	**0,858**		**1,26**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung			
2,96 – 1,26 = **1,7**			

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Biotopwertverbesserung um 1,7 Biotoppunkte erforderlich.

6.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Die erforderliche Kompensationsfläche mit einer Biotopwertverbesserung um 1,7 Biotoppunkte wird wie folgt nachgewiesen:

Kompensationsfläche 1

Grünlandfläche am südlichen Ortsrand von Scharfenberg auf der Westseite der Peter-Knaden-Straße (kartografische Darstellung in der Anlage)

Gemarkung Scharfenberg, Flur 8, Flurstück 116, Flächengröße 0,4343 ha

Derzeitige Flächennutzung
Intensivgrünland

Ziel der Maßnahme
Anlage einer Streuobstwiese auf und Extensivierung der Grünlandnutzung mit einer Biotopwertverbesserung um 2 Punkte von 4 Punkten (Grünland in intensiver Nutzung) auf 6 Punkte (Relativ junge Obstwiesen; bei Neuanlage: Hochstämme; Pflanzabstand 10 x 10 m; Fläche > 2.500m²).

Ermittlung der Biotopwertverbesserung
0,4343 ha x Wertfaktor 2 = 0,87 Biotoppunkte

Kompensationsfläche 2

Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstück 136, Flächengröße 0,5382 ha
(kartografische Darstellung in der Anlage)

Derzeitige Flächennutzung
Intensivgrünland

Ziel der Maßnahme
Anlage einer Streuobstwiese auf und Extensivierung der Grünlandnutzung mit einer Biotopwertverbesserung um 2 Punkte von 4 Punkten (Grünland in intensiver Nutzung) auf 6 Punkte (Relativ junge Obstwiesen; bei Neuanlage: Hochstämme; Pflanzabstand 10 x 10 m; Fläche > 2.500m²).

Ermittlung der Biotopwertverbesserung
0,5382 ha x Wertfaktor 2 = 1,08 Biotoppunkte

Gegenüberstellung Kompensationsflächenbedarf und -nachweis

Biotoppunkte Kompensationsfläche 1	0,87
Biotoppunkte Kompensationsfläche 2	1,08
Summe Ausgleich	**1,95**
./. Biotoppunkte Kompensationsflächenbedarf	1,7
Biotoppunkte Kompensationsflächennachweis	**+ 0,25**

Im Zuge der beschriebenen Kompensationsflächen wird mit 1,95 Biotoppunkten der Bedarf von 1,7 Punkten abgedeckt. Der zu erwartende Eingriff in den Naturhaushalt ist damit ausgeglichen.

6.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches am 20.07.2004 besteht die Verpflichtung, Bebauungspläne bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt in einer Umweltprüfung zu untersuchen. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzulegen.

Planungsziel ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung eines Gewerbegebietes. Dieses soll die südlich des Plangebietes gelegenen Gewerbeflächen in nördlicher Richtung erweitern. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 0,86 ha.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden eine Ortsbegehung durchgeführt und die einschlägige Literatur ausgewertet.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.
Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von den geplanten Vorhaben Wirkungen primär auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen ausgehen. Lediglich eine geringfügige Betroffenheit ergibt sich für die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft. Keinerlei Auswirkungen sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich, auf der Basis des Berechungsmodells des Hochsauerlandkreises eine erforderliche Biotopwertverbesserung der erforderlichen Kompensationsfläche von 1,7 Biotoppunkten ermittelt wurde. Der resultierende Flächenbedarf wird durch zwei Ausgleichsflächen nachgewiesen. Auf den Flächen werden intensive Grünlandflächen in eine Obstwiese mit extensivierter Grünlandnutzung überführt.

Warstein-Hirschberg, November 2009

Anhang

Literaturverzeichnis

GD NRW: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Informationssystem Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

HOFFMANN UND STAKEMEIER (2009): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbegebiet Hoppenbergweg“ der Stadt Brilon. Büren.

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Briloner Hochfläche (WWW-Seite) http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/lpbrh/viewer.htm Zugriff: 17.09.2009, 11:15 MESZ.

LANUV (2009): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0, Zugriff: 18.09.2009, 10:30 MESZ.

LÖLF (1982): Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen. in: Naturschutz praktisch – Beiträge zum Artenschutzprogramm NW „Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes Nr. 4“, Recklinghausen.

MUNLV (2007): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, Düsseldorf.

TÜV NORD (2009): Gutacherliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 113 und Nr. 129 der Stadt Brilon verursacht durch den genehmigten Betrieb benachbarter Geruch emittierender Anlagen. Essen.

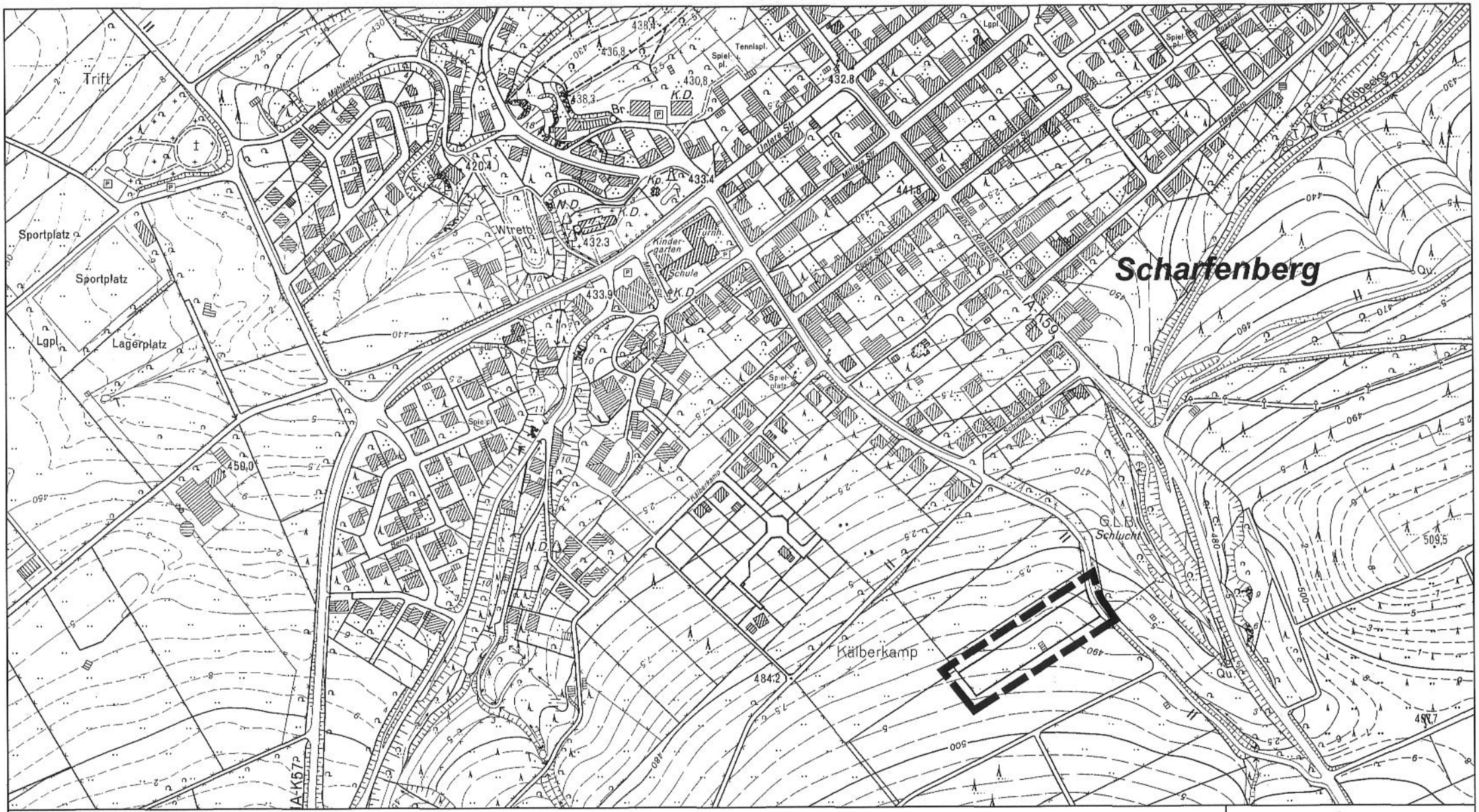

Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche Nr. 1:

Grundstück Gemarkung Scharfenberg, Flur 8, Flurstück 116 / Grundstückgröße: 4.343 m² - "Grünlandfläche am südlichen Ortsrand von Scharfenberg auf der Westseite der Peter-Knaden-Straße": "Anlegen einer Streuobstwiese auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche"

Zuordnung der Grünlandfläche mit **ca. 0,43 ha als Kompensationsfläche mit 8.686 Ökopunkten** (Aufwertung pro m² = 2).
Die Fläche / Maßnahme dient dem Ausgleich des nach der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung zum
B-Plan Brilon-Stadt Nr.133 "Gewerbegebiet Hoppenbergweg" bestehenden Kompensationsdefizits.

NORD

Maßstab 1 : 5.000

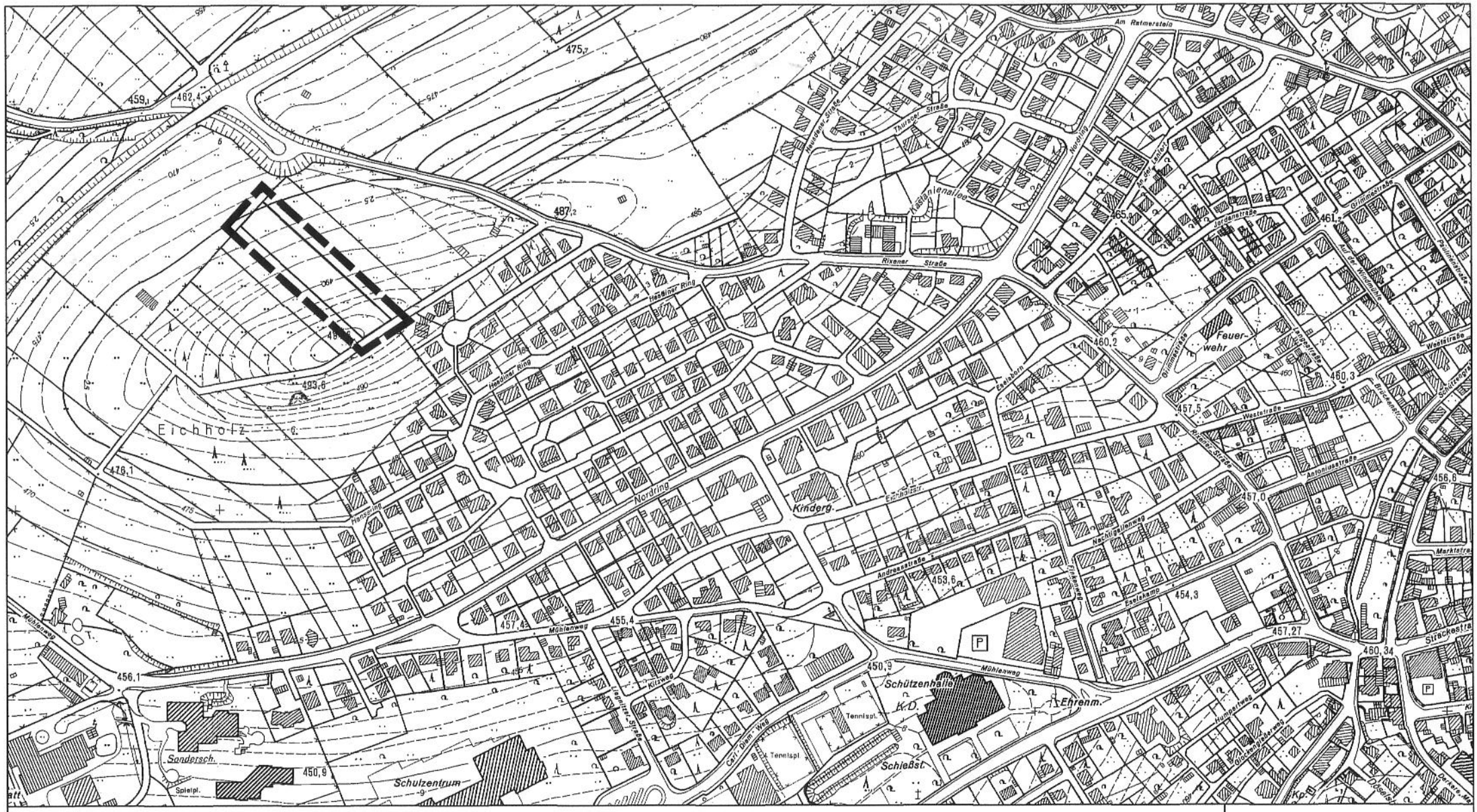

Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche Nr. 2:

Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstück 136 / Grundstückgröße: 5.382 m² - "Grünlandfläche im Nordwesten der Kernstadt westlich der "Rixener Straße": "Anlegen einer Streuobstwiese auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche"

Zuordnung der Grünlandfläche mit **ca. 0,54 ha als Kompensationsfläche mit 10.764 Ökopunkten** (Aufwertung pro m² = 2).
Die Fläche / Maßnahme dient dem Ausgleich des nach der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung zum
B-Plan Brilon-Stadt Nr.133 "Gewerbegebiet Hoppenbergweg" bestehenden Kompensationsdefizits.

NORD

Maßstab 1 : 5.000